



**Temporäre Ordnung**  
**der Austrian Mixed Basketball Association**  
zum Abschluss der Meisterschaftssaison 2019/2020 und Feststellung  
eines Meisters, zu den Maßnahmen der gesetzgebenden Körperschaften  
der Republik Österreich und deren Bundesländer betreffs der dzt.  
herrschenden COVID-19 Pandemie  
(TempO1-COVID19/AMBA)

gültig ab 11. Oktober 2020

### **Präambel**

Die dzt. unterbrochene Spielsaison soll mit dem Ziel der Kürung eines Meisters in verkürzter Form zu Ende gespielt werden. Den Mannschaften soll auf Grund der dzt. Einschränkungen des öffentlichen Lebens und sportlichen Betriebs die Gelegenheit zu einem formalen Ende der Meisterschaft in verkürzter Form und mit sportlicher Fairness gegeben werden.

Zwecks besserer Lesbarkeit gelten alle Bezeichnungen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Gültigkeit**

Diese TempO1-COVID19/AMBA gilt ab sofort für alle Spiele der Meisterschaftssaison 2019/2020 und erlischt mit der Feststellung des Meisters automatisch. Die angesprochenen Ordnungen gelten dann wieder in der Fassung vom 01. September 2020. Ausgenommen davon §7 MO/AMBA, §§ 6, 7, 11 (6 und 7), 20 (1) und 41 (4) WO/AMBA, sowie §§ 20 (2.e. und 4) und 21 (2 und 3) SO/AMBA.

### **§ 2 Leihspieler**

Bis zum formalen Ende der Saison 2019/2020 dürfen Mannschaften, die die Restspiele bestreiten, für diese 2 Spieler/innen im folgenden „Leihspieler/innen“ aus dem Pool der nicht mehr teilnehmenden Mannschaften einsetzen.

**Dazu werden auch nachfolgende folgende Bestimmungen angepasst:**

### **§ 3 Anpassung der Meldeordnung (MO/AMBA)**

- (1) NEU § 3 (2): Verlust der Spielberechtigung  
Spieler die gegen Anordnung von Pandemieschutzmaßnahmen und/oder die von den Halleneigentümern beschlossene Hausordnung verstoßen, sind umgehend der Halle analog FIBA § 38 Abs. 2.2. zu verweisen und verlieren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtbefolgung die Spielberechtigung. Zusätzlich haben sie das Gebäude SOFORT zu verlassen. Alle bis dahin begangenen Aktionen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) NEU § 6 (7): Übertritte von Leihspielern/innen im Sinne des § 2 TempO1-COVID19/AMBA sind über das Online-Meldesystem abzuwickeln. Dabei haben Zeichnungsberechtigte des beantragenden Vereins den Übertritt elektronisch zu beantragen. Der Verein des Leihspielers („Stammverein“) erhält eine elektronische Verständigung und kann den Übertritt NICHT verweigern.
- (3) NEU § 6 (8): Die AMBA überprüft den elektronischen Übertritt und bestätigt diesen innerhalb von 7 Tagen. Ab dieser ist der Spieler spielberechtigt und es sind alle bisherigen Spielberechtigungen für die Spiele gem. § 1 TempO1-COVID19/AMBA karenziert.  
**Anmerkung:** Vor dem Spiel ist die aktuelle Fassung der Spielerliste aufzulegen. Im Zusammenhang mit COVID-19-Massnahmen darf das nach extra Bekanntgabe ausschließlich in Papierform geschehen.
- (4) § 7 wird hiermit außer Kraft gesetzt  
**Anmerkung:** für die Spiele der Saison 2019/2020 sind beide Übertrittszeiten bereits vor der Corona-Krise beendet gewesen. Für die Saison 2020/2021 werden die Übertrittszeiten neu beschlossen und rechtzeitig bekanntgegeben.

#### **§ 4 Anpassung der Wettspielordnung (WO/AMBA)**

- (1) § 6 entfällt ersatzlos
- (2) § 7 entfällt ersatzlos
- (3) § 9 (1): Muss ein Verein ein Spiel absagen, so hat er dies umgehend dem Verband schriftlich und mündlich mitzuteilen und den Gegner und Schiedsrichterreferenten auf eigene Kosten zu verständigen. Die Absage ist nur mit Punkteverzicht und innerhalb von 24 Stunden vor Ansetzungstermin unter Zahlung von € 30,- möglich. Das Spiel ist mit 20:0 für den Gegner zu beglaubigen.
- (4) NEU § 11 (6): Die Tischorgane haben die gegen die Verbreitung des COVID-19-Virus gültigen Vorschriften und Ordnungen einzuhalten.
- (5) NEU § 11 (7): Tischorgane die gegen § 11 (6) verstoßen, haben das Gebäude sofort zu verlassen.
- (6) NEU § 20 (1) i.: § 11 (6 und 7) gelten sinngemäß auch für Zuschauer.
- (7) NEU § 41 (4): Bei Verstößen gegen Maßnahmen zum COVID-19-Virus ist zusätzlich eine Geldstrafe von € 30,- bis € 100,- zu verhängen.

#### **§ 5 Anpassung der Schiedsrichterordnung (SO/AMBA)**

- (1) § 12 (3) entfällt ersatzlos
- (2) NEU § 20 (2.e.): Kontrolle der Einhaltung von COVID-19-Maßnahmen aller Anwesenden während seiner gesamten Tätigkeit.
- (3) NEU § 20 (4): Bei Verstößen gegen COVID-19-Maßnahmen hat der 1. Schiedsrichter zwingend eine Anzeige an den Rechtsreferenten (in Kopie an den Schiedsrichterreferenten) zu verfassen. Diese ist möglichst unmittelbar nach dem Spiel fernmündlich, spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich per Mail zu senden.
- (4) § 21 (2 und 3): sinngemäß gilt § 20 (2.e.)

#### **Schlussbestimmung**

Nicht expliziert in den Regelwerken aufgeführte Tatbestände sind entsprechend analog zu ahnden.